



VEREINSSATZUNG

ANGELSPORTVEREIN WOLFSKEHLEN 1967 e. V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Wolfskehlen 1967 e.V.“; Kurzform: „ASV Wolfskehlen“
- 2.) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen.
- 3.) Als Tag der Gründung gilt der 6. Juli 1967.
- 4.) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau unter der Nr. 445, lfd. Nr. 5 der Eintragung.
- 5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.) Als Postadresse gilt die jeweilige Adresse des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Verein ist eine auf die Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischereigemeinschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Naturschutzes und der Gemeinschaft.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.
- 4.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) Wahrung und Förderung der waidgerechten Angelfischerei, der im Verein zusammengeschlossenen Angler, durch Hege und Pflege des Fischbestandes in den jeweiligen Vereins- bzw. Pachtgewässern.
 - b.) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Fischbestand und die Gewässer.
 - c.) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen, durch gemeinsame Veranstaltungen wie Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
 - d.) Schaffung und Erhaltung einer der Gesunderhaltung der Mitglieder dienlichen Freizeitanlage, durch Pacht oder Erwerb von Gewässern und Freizeitgelände, sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes.
 - e.) Förderung der Vereinsjugend im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
 - f.) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Natur sowie der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Gesundheit der Öffentlichkeit ein.
- 5.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6.) Amtliche Informationen des Vereins erfolgen über das amtliche Verkündigungsmedium der Stadt Riedstadt.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können unbescholtene natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, nach Abstimmung über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft wird erst nach vollständiger Begleichung der etwaig fälligen Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages gemäß der aktuellen „Gebührentabelle und Arbeitsstundenordnung“ des Vereins wirksam. Erfolgt die Begleichung nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme, so wird ohne weitere Anmahnung der Aufnahmeantrag zurückgewiesen und gilt als abgelehnt.

Sonstige festgesetzte Beiträge sind gemäß der aktuell gültigen „Gebührentabelle und Arbeitsstundenordnung“ des Vereins zu entrichten.

Mit Einreichung des schriftlichen und unterschriebenen Aufnahmeantrags beim Vorstand verpflichtet sich der Bewerber zur Einhaltung der Vereinssatzung, der Gewässerordnung und allen sonstigen vom Verein erlassenen schriftlichen Anordnungen und Regelungen sowie zur Anerkennung der hieraus bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein und der Gemeinschaft.

Probezeit:

Es besteht für jedes aktive Mitglied nach Vereinseintritt eine einmalige 2-jährige Probezeit bzw. Probemitgliedschaft, in welcher sich das aufgenommene aktive Mitglied bzw. erstmals in die aktive Mitgliedschaft gewechseltes Mitglied entsprechend gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder gemäß den in dieser Satzung genannten Zielsetzungen und Zwecke des Vereins bewähren muss.

Sofern ein Anlass gemäß § 4 Ziffer 3 („Ausschluss aus dem Verein“) der Satzung besteht oder das Mitglied bei dessen Aufnahme vorsätzlich und nachweislich unrichtige Angaben zur eigenen Person gemacht hat, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit je nach Schwere des Vergehens die schriftliche Ermahnung bis hin zum sofortigen und fristlosen Ausschluss aus dem Verein beschließen. Ein Anspruch des in der Probezeit ausgeschlossenen Mitglieds auf Rückvergütung der bereits gezahlten Beiträge und Gebühren besteht ausdrücklich nicht.

Die Probemitgliedschaft wird mit Ablauf der vereinbarten Probezeit automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft umgewandelt. Die Laufdauer der Probemitgliedschaft wird auf die reguläre Mitgliedschaft zeitlich angerechnet.

Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die eine gesetzlich gültige und anerkannte Fischereierlaubnis besitzt, welche somit Voraussetzung zum Erwerb des Vereinsfischereischeins (Jahreskarte) ist.

Inaktive Mitglieder sind Personen, die in der Vergangenheit eine aktive Mitgliedschaft besaßen, aber für das laufende Geschäftsjahr keinen Vereinsfischereischein (Jahreskarte) erworben haben. Weitere Details zu den Beiträgen und Verpflichtungen von inaktiven Mitgliedern sind der aktuellen „Gebührentabelle und Arbeitsstundenordnung“ des Vereins zu entnehmen.

Passive Mitgliedschaft: Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die um Aufnahme aus Gründen der Naturverbundenheit, Förderung der Gemeinschaft oder freundschaftlicher bzw. verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen, begehrt.

Das passive Mitglied erhält keinen Vereinsfischereischein (Jahreskarte) und hat den in der aktuellen „Gebührentabelle und Arbeitsstundenordnung“ festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Fördernde Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie das Vereinsheim am Vereinsgewässer zu benutzen. Ausgenommen ist die Teilnahme an Vereinsfischen.

Will eine als passives/förderndes Mitglied in den Verein eingetretene Person später als aktives Mitglied aufgenommen werden, so bedarf dies der schriftlichen Beantragung beim Vorstand und dessen Zustimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Zustimmung durch den Vorstand hat das Mitglied die dann gemäß aktueller „Gebührentabelle und Arbeitsstundenordnung“ geltenden Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder umgehend gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten. Die zuvor aufgeführten Bestimmungen bzgl. der 2-jährigen Probezeit gelten in diesem Fall analog.

Jugendgruppe: Mitglieder gehören grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendgruppe an. Einzelheiten regelt die aktuelle Jugendordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1.) freiwilligen Austritt
- 2.) durch Tod
- 3.) Ausschluss aus dem Verein
- 4.) Auflösung des Vereins

- zu 1.) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zum Ende des Geschäftsjahres gemäß aktueller „Gebührentabelle und Arbeitsstundenordnung“ fälligen Mitgliedbeiträge sowie sonstige noch ausstehende Forderungen zu entrichten und Vereinsbesitz (z. B. Schlüssel, Dokumente etc.) unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben. Bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen bedarf die Kündigung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- zu 2.) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Etwaiger Vereinsbesitz (z. B. Schlüssel, Dokumente etc.) ist durch die Hinterbliebenen an den Vorstand zurückzugeben.
- zu 3.) Der sofortige Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- a.) ehrenunwürdige, respektlose oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach dessen Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
 - b.) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche und/oder gesetzliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder hierbei Beihilfe geleistet hat.
 - c.) innerhalb des Vereins wiederholt und/oder erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden eigens zu verantworten hat bzw. mutwillig/böswillig verursacht hat.
 - d.) den Bestimmungen dieser Satzung, den Vereinsordnungen, Beschlüssen und Bestimmungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt.
 - e.) in sonstiger Weise sich unsportlich, respektlos oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.
 - f.) in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wiederholt den Anweisungen des Vorstands hinsichtlich der Vereinsarbeit (z.B. bei Arbeitseinsätzen) unbegründet keine Folge leistet.
 - g.) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstige noch ausstehende Forderungen drei Monate im Rückstand ist.
 - h.) vorzeitigem Ausschluss während der Probezeit (gemäß § 3 der Satzung)

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Anstatt auf Ausschluss, kann der Vorstand erkennen auf:

- a.) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern und der vom Verein durchgeführten gemeinschaftlichen Fischen (an Fremdgewässern).
- b.) Verwarnung, mit oder ohne Auflagen.
- c.) Verweis, mit oder ohne Auflagen.
- d.) Hausverbot auf und in den Vereinsanlagen.
- e.) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 10 Tagen, nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes, schriftlich bei diesem Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist gleichzeitig zu begründen. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb dieser Frist hiervon keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Über den Einspruch hat wiederum der Vorstand zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind unzulässig und zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand ist unstatthaft. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereinsabzeichen als auch sonstiges Vereinseigentum sind ohne Vergütung umgehend zurück zu geben. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein gepachteten Gewässer, bei Besitz des entsprechenden Vereinsfischereischeins (Jahreskarte), waidgerecht zu beangeln.

Alle Mitglieder haben das Recht, alle dafür vorgesehenen vereinseigenen Anlagen zu benutzen, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den Jahreshaupt- und ggf. sonstigen Versammlungen teil zu nehmen.

Allen Mitgliedern stehen das Stimm- bzw. aktive Wahlrecht sowie das passive Wahlrecht an den Vereinsversammlungen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

Die Rechte der Mitglieder ruhen bei Verzug, d. h. falls fällige/ausstehende Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittung oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen und den Verein bei der Erreichung der übergeordneten Zwecke und Aufgaben zu unterstützen und zu fördern, sowie sich für die Gemeinschaft der Mitglieder einzusetzen sowie anderen Mitgliedern mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen.

Alle hierfür berechtigten Mitglieder können bei Beschlüssen und Wahlen mitwirken; sie können so die Vereinsarbeit aktiv mitgestalten. Alle Mitglieder sind aufgefordert und angehalten, sich aktiv am Vereinsleben zur Förderung der Gemeinschaft zu beteiligen.

Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet,

- 1.) an mindestens einem Wochenende im Jahr (Samstag und Sonntag), den anfallenden Dienst im Vereinsheim unentgeltlich zu übernehmen. Dies kann alternativ anhand einer durch den Vorstand zu Beginn des Jahres zu bestimmenden ausgleichenden Tätigkeit, welche den Aufwand/Umfang des Vereinsheimdienstes nicht übersteigen darf, ersetzt werden.
- 2.) die durch den Vorstand zu beschließende Anzahl von Arbeitsstunden für aktive Mitglieder abzuleisten oder diese gemäß den durch die Jahreshauptversammlung zu beschließenden/zu ändernden Tarifen und Vergütungen (siehe „Gebührentabelle und Arbeitsstundenordnung“ des Vereins) je nicht geleisteter Arbeitsstunde abzugelten. Als Orientierung soll der Durchschnittslohn eines Facharbeiters (z. B. Schlosser – Maurer) dienen. Über einen (Teil-)Erlas der Arbeitsstunden oder eine alternative Tätigkeit zum Ausgleich entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf frühzeitigen schriftlichen Antrag eines Mitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. längerfristige Krankheit, Behinderung, etc.).

Die Vorschriften, Regelungen und Bedingungen der vom Vorstand erstellten Anordnungen (z. B. Gewässer- und Vereinsheim-Ordnung) sind verbindlich. Den Aufsichtspersonen (Vorstand und durch den Vorstand schriftlich benannte Mitglieder) und Fischereiaufsehern gegenüber besteht auf Verlangen Ausweispflicht. Deren Anordnungen sind zu befolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet das Befischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten sowie vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig den gemäß „Gebührentabelle und Arbeitsstundenordnung“ geltenden Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser ist zum 31. März eines jeden Jahres fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sofern an dem genannten Fälligkeitsdatum die Durchführung des Einzugs nicht möglich ist (kein Bankarbeitstag), verschiebt sich diese auf den nächstmöglichen Einzugsstermin (nächster Bankarbeitstag). Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die ggf. mit der Rücklastschrift entstehenden Kosten. Gleiches gilt, sofern das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung aufweist. In Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

Die Vereinsfischereischeine (Jahreskarten) für die Vereinsgewässer müssen bis spätestens zum 31. März des Jahres erworben werden. Voraussetzungen hierfür sind der etwaige Ausgleich bestehender Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein und die Vorlage des staatlichen Fischereischeins.

§ 7 Ehrungen und Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die dem Verein 10, 25 oder 30 Jahre ununterbrochen angehören, werden in der Jahreshauptversammlung hierfür entsprechend geehrt. Besondere Ehrungen ergehen an Mitglieder, die auf eine 40-, 50-, 60-, 70-, 75-jährige (usw.) Vereinsmitgliedschaft verweisen können. Die Ehrungen erfolgen dabei immer rückwirkend zum vollen Mitgliedsjahr.

Ehrenmitgliedschaft: Der Verein kann natürliche Personen, die sich in besonderem und außerordentlichem Maße um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben und mindestens 30 Jahre Mitglied des Vereins sind, auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und den Arbeitsstunden befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Ehrenmitglieds oder durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b.) dem 1. Rechner
 - c.) dem 1. Schriftführer
- 2.) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem 2. Schriftführer
 - b.) dem 2. Rechner
 - c.) dem 1. und 2. sportlichen Leiter
 - d.) dem 1. und 2. Jugendwart
 - e.) dem 1. und 2. Gewässerwart
 - f.) dem 1. und 2. Arbeitsleiter

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch mit einfacher Stimmenmehrheit ernennen.

Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Ausführung seiner Tätigkeiten weiterer Ausschüsse bedienen bzw. diese bilden (z. B. Beisitzer, Vergnügungsausschuss, Ehrenausschuss, kommissarische Ersatzmitglieder des Vorstandes etc.). Diese haben eine beratende/organisierende Funktion, kein Stimmrecht im Vorstand und werden durch den Vorstand längstens für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstandes berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Vorstandssitzungen müssen vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, nach Bedarf einberufen werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann durch die Jahreshauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem 1. Rechner, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der 1. Rechner ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern, jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Erzielte Gewinne sind monatlich über den 1. Rechner dem Vereinsvermögen zuzuführen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des 1. Rechners sowie die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat den Zweck, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung, die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen, Entscheidungen herbei zu führen.

Ferner obliegt der Jahreshauptversammlung die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- 1.) den Jahresbericht des Vorstandes, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen als auch die Mitglieder über evtl. geplante Maßnahmen und Investitionen zu informieren.
- 2.) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen.
- 3.) den Vorstand zu wählen.
- 4.) die Wahl der zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wahl der einzelnen Kassenprüfer erfolgt dabei zeitlich jeweils um ein Jahr versetzt.

Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich und findet regulär im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds versandt wurde. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, sofern nicht anderweitig in dieser Satzung oder per Gesetz vorgegeben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Neuabstimmung vorzunehmen, solange bis eine einfache Stimmenmehrheit entsteht. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Wahlen werden generell „offen“ per Handzeichen durchgeführt und müssen jedoch mit Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die einfache Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Jahreshauptversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Jahreshauptversammlung.

Finden Neuwahlen des Vorstandes statt, übernimmt während der Wahl des 1. Vorsitzenden ein bewährtes Mitglied des Vereins die Versammlungsleitung.

Über die Jahreshauptversammlung ist Protokoll zu führen. Diese sind von dem Versammlungsleiter und mindestens einem Schriftführer zu unterzeichnen und von letzterem zu verwahren.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung:

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen und Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen zur Ernennung vorzunehmen.

Für die Berufung und Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung, sofern nicht anderweitig in der Satzung angegeben.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und deren Neufassung sowie die Auflösung/Aufhebung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall dessen bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gewässerschutzes und der Angelfischerei zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören und offene Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; falls die (außerordentliche) Hauptversammlung per Beschluss mit einer einfachen Zweidrittel-Mehrheit keine anderen Personen beruft.

§ 13 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die bei Ausübung der Angelfischerei oder bei Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen entstehen. Für Mitglieder, die mit Arbeiten im Vereinsheim und an vereinseigenen Anlagen beauftragt sind, ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Datenschutz

- 1.) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 2.) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung im Vereinsheim zur Einsicht ausgelegt.

§ 15 Inkrafttreten

- 1.) Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 01.03.2024 beschlossen.
- 2.) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Die bisher gültige Satzung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Riedstadt den 01.03.2024
Der Vorstand